jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/10/1 11Os133/70, 9Os51/80, 10Os112/83, 9Os201/83, 14Os133/94, 13Os101/05k, 13Os115/06w,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1970

Norm

StPO §270 Abs2 Z7
StPO §281 Z5 B

Rechtssatz

Die Floskel, der Schuldspruch gründe sich auf die "übereinstimmenden Ergebnisse der oben bezeichneten unbedenklichen Beweise" stellt in Wahrheit keine Begründung dar.

Entscheidungstexte

- 11 Os 133/70
  Entscheidungstext OGH 01.10.1970 11 Os 133/70
- 9 Os 51/80
  Entscheidungstext OGH 06.08.1980 9 Os 51/80
  Ähnlich; Beisatz: Die bloße Anführung der im Beweisverfahren verwerteten Beweismittel im Urteil entspricht nicht dem Gebot einer ordnungsgemäßen Begründung der als erwiesen angenommenen Tatsachen. (T1)
- 10 Os 112/83
  Entscheidungstext OGH 29.06.1983 10 Os 112/83
  Ähnlich; Beisatz: Die allgemeine Wendung, das Gericht habe eine Tatsache "auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens" als erwiesen angenommen, genügt nicht (so schon KH 2432 und SSt 12/28). (T2) Veröff: RZ 1984/45 S 132
- 9 Os 201/83
  Entscheidungstext OGH 10.01.1984 9 Os 201/83
  Vgl auch
- 14 Os 133/94
  Entscheidungstext OGH 07.02.1995 14 Os 133/94
  Vgl auch
- 13 Os 101/05k
  Entscheidungstext OGH 12.10.2005 13 Os 101/05k
  Vgl auch; Beisatz: Um Undeutlichkeit auf der Begründungsebene zu vermeiden, genügt es nicht, in der - rechtsstaatlich verfehlten - Erwartung, der Oberste Gerichtshof werde den getroffenen Feststellungen seinerseits allenfalls passende Beweisergebnisse zuordnen, weitgehend pauschal auf im Akt erliegendes Beweismaterial zu verweisen und diesem floskelhaft Glaubwürdigkeit zuzubilligen. (T3)
- 13 Os 115/06w
  Entscheidungstext OGH 07.03.2007 13 Os 115/06w
  Vgl auch; Beis ähnlich T3 nur: Um Undeutlichkeit auf der Begründungsebene zu vermeiden, genügt es nicht, weitgehend pauschal auf im Akt erliegendes Beweismaterial zu verweisen und diesem floskelhaft Glaubwürdigkeit zuzubilligen. (T4); Beisatz: Es ist klarzustellen, auf welchen ganz konkret anzuführenden Beweisergebnissen welche Tatsachenfeststellungen beruhen. (T5)
- 13 Os 114/10d
  Entscheidungstext OGH 18.11.2010 13 Os 114/10d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0098818

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at